



Schutzkonzept für die Vereinsangebote in Sporthallen (2G-Regel)

Stand: 24. Dezember 2021

Änderungen zur vorangegangenen Version des Schutzkonzeptes vom 04.12.2021 sind gelb hervorgehoben.

1. Einleitung

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grundlage der gültigen [Corona-Verordnung der Stadt Hamburg](#) sowie den damit einhergehenden Handlungsempfehlungen für den Vereinssportbetrieb in den öffentlichen Sporthallen der Freien und Hansestadt Hamburg erstellt. Es berücksichtigt die Vorgaben durch das Infektionsschutzgesetz in seiner aktuellen Form sowie die Empfehlungen der Sportfachverbände. Das Schutzkonzept hat zum Ziel, durch geeignete Maßnahmen das Infektionsrisiko beim Sportbetrieb auf ein Minimum zu reduzieren, gleichzeitig aber ein größtmögliches Sportprogramm zu ermöglichen. Es wird bei Bedarf den aktuellen Beschlüssen angepasst.

Dieses Schutzkonzept gilt für alle HNT-Vereinsangebote in Schulsport- und anderen öffentlichen Hallen.

Den nachfolgend aufgeführten Regeln und Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten!

Sie sind auch online unter www.hntonline.de/restart einsehbar. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Vorgaben ist das spezifische Konzept der jeweiligen Sportart zu beachten und einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung sind die Trainer:innen, Übungsleiter:innen und auch Mitarbeiter:innen der HNT dazu berechtigt, die Person vom Training auszuschließen und sie auch der Räumlichkeiten zu verweisen. Sollten gehäuft und/oder dauerhaft Verstöße auftreten, ist auch eine erneute Schließung der Sporthallen möglich. Deshalb und zum Wohle aller ist den folgenden Punkten unbedingt Folge zu leisten.

Alle HNT-Sportangebote finden nach dem obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodell statt, und sind damit nur für vollständig geimpfte sowie genesene Personen zugänglich. Ausnahmen davon sind in Abschnitt 2 beschrieben.

2. Zugangsberechtigte Personen (2G-Regel)

- **Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen, dürfen die Sporthallen nicht betreten und nicht am Sportbetrieb teilnehmen.** Dies gilt unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus. Bekannte Symptome sind u.a. Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.
- Zugangsberechtigt sind **nur Mitglieder oder Kursteilnehmer:innen der HNT, die aktiv am Training teilnehmen, sowie Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Mitarbeiter:innen der HNT.** Begleitpersonen, Eltern und Zuschauern ist der Zugang nicht gestattet. Eine Ausnahme besteht, wenn Begleitpersonen z.B. aufgrund von körperlichen Einschränkungen notwendig sind sowie für Teilnehmer:innen beim Eltern-Kind-Turnen. Für diese Begleitpersonen gilt auch die 2G-Regel. Ansonsten dürfen Kinder von ihren Eltern nur bis zur Halle gebracht werden und werden anschließend auch vor der Halle wieder abgeholt.
- **Zugangsberechtigt sind zudem nur Personen, die vollständig geimpft oder von COVID-19 genesen sind (2G-Regel).** Es ist einer der folgenden Nachweise zu erbringen:
 - Personen, die seit mehr als 14 Tagen vollständig geimpft sind, müssen einen **Coronavirus-Impfnachweis** in schriftlicher oder digitaler Form zu Beginn des Trainings vorlegen. Es gelten die Vorgaben für den Coronavirus-Impfnachweis nach §2 Absatz 5 der [Hamburger Corona-Verordnung](#). Diese setzt unter anderem voraus, dass die letzte erforderliche Einzelimpfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
 - Personen, die in den vergangenen sechs Monaten von COVID-19 genesen sind, müssen einen **Genesenennachweis** in schriftlicher oder digitaler Form zu Beginn des Trainings vorlegen. Es gelten die Vorgaben für den Genesenennachweis nach §2 Absatz 6 der [Hamburger Corona-Verordnung](#). Diese setzt unter anderem voraus, dass die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- Zusätzlich zu den zuvor genannten Nachweisen ist **ein amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Personalausweis, Führerschein) zur personenbezogenen Kontrolle vorzuzeigen.
- **Die 2G-Regel gilt auch für Eltern oder andere Begleitpersonen über 16 Jahren, die im Rahmen des Eltern-Kind-Turnens am Training teilnehmen.**
- **Die 2G-Regel gilt auch für alle Anleitungspersonen über 16 Jahren, die in den Vereinshallen Sportangebote betreuen.** Anleitungspersonen über 16 Jahren, die noch nicht geimpft oder genesen sind, dürfen auch weiterhin Kurse leiten, müssen sich aber täglich testen lassen. Für den Test gelten die bekannten Regeln: ein Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein, ein PCR-Test 48 Stunden. Die Testung durch eine geschulte Person vor Ort ist ebenfalls weiterhin möglich. Diese

Testnachweise sind regelmäßig in der HNT-Verwaltung einzureichen! Zudem müssen Anleitungspersonen, die keinen 2G-Nachweis vorlegen können, während des gesamten Trainings eine medizinische Maske zu tragen!

- **Ausgenommen von der 2G-Regel sind Personen über 16 Jahren, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.** Sie dürfen an den Angeboten trotzdem teilnehmen, müssen aber neben einem ärztlichen Attest auch einen negativen Corona-Testnachweis vorlegen. Für den Test gelten die bekannten Regeln: ein Schnelltest darf maximal 24 Stunden alt sein, ein PCR-Test 48 Stunden. Die Testung durch eine geschulte Person vor Ort ist ebenfalls weiterhin möglich.
- **Ausgenommen von der 2G-Regel sind zudem Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren.**

3. Zugangskontrolle der Teilnehmenden

Die Kontrolle der Teilnehmenden erfolgt durch die Anleitungspersonen vor Ort zu Beginn des Trainings. Es ist durch die Anleitungsperson sicherzustellen, dass ausschließlich Personen die Vereinshallen betreten, welche die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 erfüllen.

- Zur Prüfung der Impf- und Genesenzertifikate wird nach Möglichkeit die **CovPassCheck-App** des RKI verwendet. Sie dient dazu, die Echtheit des Zertifikats sicherzustellen.

Apple: <https://apps.apple.com/de/app/covpass-check/id1566140314>

Google: <https://play.google.com/store/apps/details?id=de.rki.covpass.checkapp>

Huawei: <https://appgallery.huawei.com/#/app/C104336441>

- Nach der erfolgreichen Prüfung des Zertifikats sind die Daten **mit dem amtlichen Lichtbildausweis der Person abzugleichen.**
- **Trainingsgruppen, die aus einem festen Personenkreis bestehen,** müssen nicht jede Woche neu geprüft werden. Voraussetzung dafür ist:
 - Der Impf- oder Genesennachweis der regelmäßigen Teilnehmer:innen wurde einmal in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis geprüft.
 - Das Vorliegen des Nachweises wird in einer Teilnehmerliste mit dem Datum der Prüfung dokumentiert. Bei einem Genesennachweis ist das Enddatum des Genesenen-Status ebenfalls zu erfassen.
 - Die Dokumentation wird von dem Trainer:in oder der Abteilung unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen so lange verwahrt, wie die 2G-Regelung bestand hat.
- Die Teilnehmenden werden angehalten, **ihren Nachweis sowie den amtlichen Lichtbildausweis bei jedem Training dabeizuhaben,** auch wenn dieser nicht jedes Mal kontrolliert wird.

4. Betreten und Verlassen der Sporthallen

Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Bauweisen und Gegebenheiten in den öffentlichen Sporthallen **ist grundsätzlich die Beschilderung vor Ort zu beachten**. Außerdem gelten folgende Regelungen für den Zugang und das Verlassen der Sporthallen:

- Personen, die auf den Beginn ihres Trainings warten, tun dies bitte an einem Ort im direkten Umfeld der Hallen, an dem der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden kann. **Direkt vor dem Eingang sowie im Eingangsbereich der Halle soll nicht gewartet werden.**
- Beim Warten vor der Halle sowie beim Betreten und Verlassen muss eine **medizinische Maske** getragen werden. Eine Ausnahme gilt für Kinder **bis 6 Jahren**.
- Nach dem Training sind die Hallen **zügig wieder zu verlassen**. Das Verweilen in der Halle und direkt vor den Ein- und Ausgängen ist nicht gestattet.
- Es ist außerdem zu beachten, dass derzeit **auf dem Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss**. Dies gilt auch für Teilnehmer:innen von Vereinsangeboten, sollten sie auf dem Weg zur Halle über das Schulgelände gehen.
- Das Betreten und Verlassen der Sporthalle erfolgt über **die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Ein- und Ausgänge**.

5. Räumlichkeiten

- In Innenräumen gilt **die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske**. Das betrifft auch die Räumlichkeiten in den Sporthallen wie zum Beispiel den Eingangsbereich, Flure, Umkleiden und Toiletten. In der Halle kann die Maske für das Sporttreiben abgenommen werden. Eine generelle Ausnahme von der Maskenpflicht gilt für Kinder **bis 6 Jahren**.
- Auch wenn unter 2G bei der Nutzung der Sanitärbereiche das Abstandsgebot nicht mehr gilt, empfehlen wir weiterhin, auf Abstand zu anderen Personen zu achten sowie die gängigen Hygieneregeln einzuhalten.
- Um zu verhindern, dass sich Trainingsgruppen treffen, müssen die Hallen pünktlich verlassen werden. Das bedeutet, **dass das Umziehen und Duschen innerhalb der eigenen Trainingszeit erfolgen muss!**
- Um die Umkleiden und Duschbereiche zu lüften, **sollten die Fenster nach Möglichkeit durchgehend geöffnet bleiben**. Sollte das nicht möglich sein, nach dem Umziehen und Duschen bitte stoßlüften. Nach dem Verlassen der Räume bleiben die Türen offen.
- Die Sporthallen werden **im bisherigen Umfang (i.d.R. täglich) gereinigt**. Eine regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die durch die Nutzer häufig berührt werden, und der Oberflächen der Sportgeräte liegen in der Verantwortung der

Vereine. Die Nutzung der mobilen Großsportgeräte wie z.B. Barren und Turnkästen kann nur erfolgen, wenn sie sachgerecht durch den Nutzer gereinigt werden.

- Die Räumlichkeiten **sind regelmäßig, möglichst vor und nach dem Training, zu lüften**. Sofern technisch möglich, dürfen ausnahmsweise die Fluchttüren zur Lüftung genutzt werden.

6. Sportbetrieb

- Durch die 2G-Regelung ist die **zulässige Personenzahl** in den Hallen nicht mehr fest begrenzt. Die Anleitungspersonen haben aber darauf zu achten, dass die Gruppengröße ein verantwortungsvolles Maß nicht übersteigt.
- Innerhalb der Sportgruppen ist Kontakt und Training ohne Abstand erlaubt. Es bleibt aber sinnvoll und geboten, auch beim Sportbetrieb die Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren.
- Generell sind alle Personen aufgerufen, **die körperlichen Kontakte zu anderen Personen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren**. Daher ist auch auf das Uarmen, Abklatschen oder andere Formen der Begrüßung/ Verabschiedung weiterhin zu verzichten.
- **Anleitungspersonen über 16 Jahren, die noch nicht geimpft oder genesen sind**, müssen während des gesamten Trainings eine medizinische Maske tragen! Für alle Anleitungspersonen über 16 Jahren, die einen 2G-Nachweis vorgelegt haben, gilt diese Regel nicht.
- Die **Einteilung der Trainingszeiten** erfolgt durch die HNT-Verwaltung in Absprache mit den Abteilungen und orientiert sich an den regulären Trainingszeiten in den Vereinshallen. Abweichungen von den regulären Zeiten können aufgrund der besonderen Anforderungen unter Corona-Bedingungen möglich sein.
- **Verkürzte Nutzung:** Die Halle darf frühestens 5 Minuten nach Beginn der offiziellen Trainingszeit betreten werden und muss mindestens 5 Minuten vor Ende der Trainingszeit wieder verlassen werden. Durch diesen zeitlichen Puffer soll ein Aufeinandertreffen der verschiedenen Nutzer in der Halle vermieden werden.
- Beim Training sind neben den grundsätzlichen Verhaltensregeln für die Sporthallen **die sportartspezifischen Schutzkonzepte sowie die Regeln und Vorgaben** der Sportfachverbände zu beachten.
- Die Sporttreibenden müssen **Getränke sowie Handtücher selbst mitbringen**.
- Nach Möglichkeit nutzt jeder Sporttreibende **nur sein eigenes, mitgebrachtes Trainingsequipment**. Dort, wo Sportgeräte gemeinschaftlich genutzt werden müssen, ist eine personenbezogene Nutzung zu empfehlen. Jedes Gerät ist bei einem Personenwechsel zu desinfizieren.
- Mobile Großsportgeräte wie z.B. Barren oder Turnkästen **müssen nach der Nutzung sachgemäß gereinigt werden**. Dies gilt auch für Kleingeräte sowie Trainings-

und Spielmaterialien. Dies muss innerhalb der eigenen Trainingszeit erfolgen. Hierzu stellt die HNT Reinigungsmittel zur Verfügung. Es muss vermieden werden, dass Holz, Leder und andere empfindliche Materialien mit aggressiven Desinfektions-/ Reinigungsmitteln zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.

- Die **gängigen Hygiene-Empfehlungen** auf Basis der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) sind dauerhaft einzuhalten. Dazu zählen unter anderem:
 - Regelmäßiges und gründliches Händewaschen (mind. 20 Sekunden)
 - Die Hände aus dem Gesicht fernhalten
 - Richtige Hust- und Niesetikette
- Die Trainer:innen und Übungsleiter:innen sorgen dafür, dass **ausreichend Handdesinfektionsmittel** für die anwesenden Sporttreibenden bereitgestellt wird. Alternativ können die Hände auch gründlich gewaschen werden.

7. Kontroll- und Dokumentationspflichten für Anleitungspersonen

- **Die Anleitungsperson ist vor Trainingsbeginn dazu verpflichtet, die Nachweise der Teilnehmenden entsprechend der Vorgaben in Abschnitt 3 zu kontrollieren.**
- Alle Anleitungspersonen sind außerdem verpflichtet, die **Kontaktdaten (Name, Anschrift und Telefonnummer) der Teilnehmenden zu dokumentieren.** Hierzu kann Anlage 1 verwendet werden. Die Kontaktdaten werden vier Wochen aufbewahrt und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der HNT.
- Die Anleitungspersonen sind dafür verantwortlich, die Teilnehmenden vor Beginn des Trainings **über die entsprechenden Regelungen zu informieren** und deren Einhaltung sicherzustellen.
- Die Anleitungspersonen müssen ihre Teilnehmer:innen außerdem dazu anhalten, **die Halle nach dem Ende des Trainings zügig wieder zu verlassen.**



Dokumentation Teilnehmer:innen

Name Kurs _____ Trainer/ÜL _____

Datum _____ Uhrzeit _____ Ort _____

	Vor- & Nachname	Telefonnummer	Anschrift
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			

12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Die Kontaktdaten der Teilnehmer:innen werden erfasst und gespeichert, um im Fall des Auftretens einer Corona-Infektion unter den Teilnehmer:innen Infektionsketten nachvollziehen zu können. In einem solchen Fall ist die HNT verpflichtet, die Daten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten. Darüber hinaus werden die Daten vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden vier Wochen aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der HNT.

Unterschrift Anleitungsperson

Ort, Datum